

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 461/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lotte B [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Road, L [REDACTED] England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] als
Abwickler der Kanzlei des ver-
storbenen Rechtsanwalts Dr [REDACTED]

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 27. Oktober 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 11. April 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer medizinischen
Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine
ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf-
wirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entschei-
dung des Bundesgerichtshofs ab. Nach den Erwägungen des
Berufungsgerichts handelt es sich bei den seelischen
Störungen der Klägerin um ein anlagebedingtes Leiden.
Wenn eine auf nationalsozialistischen Gewaltsmaßnahmen
beruhende Ursache mindestens zu einem Viertel zur Ent-
stehung eines solchen Leidens beigetragen hat, ist sie
nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(BGH Rz. 1968, 406 Nr. 11 m.w.N.) als wesentlich im Sinne

- 3 -

des § 4 der 2. D.-BKG anzusehen. Ist diese Voraussetzung gegeben, so gilt sie so lange als fortbestehend, als nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß nunmehr neben der Krankheitsanlage und neben sonstigen Faktoren das Gewicht der Verfolgung für den Fortbestand des Leidens weniger als ein Viertel beträgt oder daß die Verfolgung als ursächlicher Faktor überhaupt auscheidet (BGH Rzw 1969, 135 Nr. 26). Dies gilt auch für psychische Störungen, die durch nationalsozialistische Gewalttaten wesentlich mitverursacht worden sind. Auch solche Störungen sind so lange in vollem Umfang zu entschädigen, als die verfolgungsbedingte Ursache an den Gesamtleidenszustand noch mit mindestens einem Viertel zu bewerten ist (BGH Rzw 1967, 173 Nr. 20 und 1969, 134 Nr. 25).

Diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht gerecht geworden. Es hat seine Überzeugung, daß das bei der Klägerin nunmehr bestehende seelische Leiden nicht mehr auf der Verfolgung, sondern auf verfolgungsunabhängigen Ursachen beruht, eingehend begründet und diese Feststellung mit der gebotenen Bestimmtheit getroffen. Seine Begründung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin bedeutet es keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn das Berufungsgericht den Nachkriegsaufenthalt der Klägerin in ihrem Heimatland und die dort in dieser Zeit herrschenden politischen Verhältnisse nicht mehr der Verfolgung und ihren Auswirkungen zugerechnet hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 220 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Hai

Graf